

ecomed Sicherheit

# Reinigungs- und Hygienetechnik

von  
Martin Lutz

Grundwerk mit 49. Ergänzungslieferung

ecomed Sicherheit Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 609 75660 8

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 7.8 Lohn- und Personalkosten

### Anpassung der Minijob-Regelungen ab dem 1. Januar 2013

Während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten zehn Jahren gestiegen sind, sind die Geringfügigkeitsgrenze und die Gleitzonegrenze seit 2003 unverändert geblieben. In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung wurden daher die Grenzen für Mini- und Midijobs angepasst.

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ traten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen.

Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die Differenz zum Regelbeitragssatz von 18,9 % auszugleichen. Der Minijobber trägt somit einen Eigenanteil von 3,9 %. Der Beitragsatz zur Krankenversicherung bleibt unverändert, d.h., der Arbeitgeber zahlt wie bisher einen Pauschalbeitrag von 13 % (aber Achtung, daraus entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Versicherten!).

Der Minijobber hat alternativ die Möglichkeit, sich von der Zahlung seines Beitrags zur Rentenversicherung befreien zu lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Der Arbeitgeber nimmt den Befreiungsantrag des

**Wichtig für  
Arbeitgeber**

## 7.8

**Auswirkungen für bestehende Beschäftigungen**

Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen (er ist nicht an die Minijob-Zentrale zu senden) und vermerkt das Eingangsdatum auf dem Antrag. Mit dem Antrag kann der Arbeitgeber bei späteren Prüfungen die Richtigkeit des gemeldeten Beitragsgruppenschlüssels belegen.

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin, solange das Bruttoentgelt auch nach dem 1. Januar 2013 400 Euro nicht übersteigt. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Der Minijobber kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

**Mindestbeitragsbemessungsgrundlage**

Mit dem 1. Januar 2013 wurde auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angepasst. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind von nun an mindestens von 175 Euro zu berechnen (bisher 155 Euro). Die angepasste Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.

Unterschreitet das Arbeitsentgelt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, ist der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung von 175 Euro zu berechnen. Der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag (15 %) ist jedoch stets vom tatsächlichen Arbeitsentgelt zu ermitteln. Der Arbeitnehmer übernimmt in diesen Fällen mit seinem Beitragsanteil die Differenz zum insgesamt zu zahlenden Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung.

<b>Beispiel einer Beschäftigung nach 1. Januar 2013:</b>	
Monatliches Arbeitsentgelt	150,00 €
Mindestentgelt	175,00 €
Mindestbeitrag zur Rentenversicherung (175 € × 18,9 %)	33,08 €
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (150 € × 15 %)	22,50 €
Arbeitnehmeranteil (Differenz zum Mindestbeitrag)	10,58 €

Die Gleitzonengrenze (Midijob) wurde seit dem 1. Januar 2013 von 800 Euro auf 850 Euro ebenfalls angehoben. Bei Arbeitsentgelten, die innerhalb der Gleitzone zwischen 450,01 Euro und 850 Euro liegen, wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet.

### **Gleitzone- regelung**

Für bereits bestehende Beschäftigungen mit einem Entgelt zwischen 800,01 Euro und 850 Euro bleibt es bei der regulären Beitragslastverteilung. Der Beschäftigte kann allerdings die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung beantragen.

Der Midijobber, der bereits vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400 und 450 Euro verdient hat, bleibt als Midijobber rentenversicherungspflichtig und darf bis zum 31. Dezember 2014 keinen Antrag auf Befreiung stellen. Obwohl er unter 450 Euro verdient, wandelt sich das Arbeitsverhältnis also nicht in einen Minijob um.